

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

11011 Berlin, 30.03.2012
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-16-11-8228-012695

Sehr geehrter Herr

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 08.03.2012 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/8782), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 3-15-11-8228

Regelungen zum Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Feststellung von Zeiten der Altersversorgung der technischen Intelligenz für Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften in der DDR gefordert.

Dem Petitionsausschuss liegen hierzu mehrere sachgleiche Eingaben vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden.

Einleitend weisen die Petenten darauf hin, dass ihnen die einschlägige Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit und der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. März 2005 zur Bundestags-Drucksache 15/5035 sowie die Beschlussempfehlung und Begründung des Petitionsausschusses bekannt seien. Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) insbesondere zur Interflug hielten sie für richtig und nachvollziehbar, jedoch seien diese nicht auf Produktionsbetriebe der Konsumgenossenschaften in der DDR übertragbar.

Die Petenten tragen vor, dass ihnen die Anerkennung von Beschäftigungszeiten als Zeiten im Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz infolge einer willkürlichen und rechtswidrigen Anwendung des Textes der Versorgungsordnungen der DDR verweigert worden sei. Nicht nachvollziehbar sei für sie die Argumentation, wonach gleichgestellte Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 ausschließlich die in der „Zweiten Durch-

noch Pet 3-15-11-8228

führungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950“ (2. DB) vom 24. Mai 1951 aufgeführten Einrichtungen seien. Konsumgenossenschaftliche Betriebe seien zwar in § 1 Abs. 2 der 2. DB nicht genannt, jedoch bedeute dies nicht, dass sie nicht im Sinne der Verordnung gleichgestellte Betriebe seien. Denn die Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die ebenfalls am 17. August 1950 erlassen worden sei, liste am Ende der Anlage die Konsumgenossenschaften als den volkseigenen „nur“ gleichgestellte Betriebe auf. Die Konsumgenossenschaften seien somit bereits im Jahre 1950 aufgrund dieser Verordnung auch versorgungsrechtlich „gleichgestellte Betriebe“ gewesen; einer erneuten Nennung in der 2. DB im Jahre 1951 habe es deshalb nicht bedurft. Die Formulierung des § 1 Abs. 2 der 2. DB stellte keine Legaldefinition des Begriffs „gleichgestellter Betrieb“ dar.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Zuschriften der Petenten verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des früheren Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) und des heute zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

Das Anliegen, ehemalige Mitarbeiter der Interflug GmbH, aber auch anderer Betriebe, in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einzubeziehen, war bereits in der 15. Wahlperiode Gegenstand der parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss. Er hat hierzu – unter dem Aktenzeichen Pet 3-15-15-8228-002777 – empfohlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er keine Möglichkeit gesehen hat, das Anliegen der Petenten zu unterstützen. Dieser Beschlussempfehlung hat das Plenum des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am

noch Pet 3-15-11-8228

17. März 2005 zugestimmt. Beschlussempfehlung und Begründung sind den Verfassern der vorliegenden Petitionen nach eigener Aussage bekannt.

Das mit der Petition geäußerte Anliegen war Gegenstand des Antrags „<http://sysinfo.bundestag.btg:8888/infonutzer/drs?drsnr=16/7028&kurzname=pd1>„ Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR“ (Bundestags-Drucksache 16/7034). Der Petitionsausschuss hat den hierfür federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages um Stellungnahme gebeten, um sicherzustellen, dass die Petition in die Beratungen über den Antrag einbezogen wird. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Antrag in seiner 100. Sitzung am 5. November 2008 aufgenommen, nach der öffentlichen Anhörung am 4. Mai 2009 fortgesetzt und in seiner 125. Sitzung am 13. Mai 2009 abgeschlossen. Im Ergebnis hat der Ausschuss mehrheitlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Dieser Empfehlung ist das Plenum am 28. Mai 2009 gefolgt, so dass dem Anliegen der Petenten nicht Rechnung getragen wurde.

Der Petitionsausschuss hat dieses Anliegen in der laufenden Wahlperiode erneut geprüft. Anhaltspunkte, die Anlass geben könnten, von seiner früheren Beschlussempfehlung abzuweichen, hat der Ausschuss im Rahmen der erneuten Prüfung nicht feststellen vermocht. Er ist insbesondere nach wie vor der Auffassung, dass sich das BSG in seiner einschlägigen Rechtsprechung bei der Frage der gleichgestellten Betriebe zu Recht streng am Wortlaut der 2. DB orientiert.

Bei den Petenten, die ihre Einbeziehung in die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz aufgrund ihrer Tätigkeiten in Produktionsbetrieben von Konsumgenossenschaften fordern, sind offenbar ablehnende Verwaltungsentscheidungen des Versorgungsträgers ergangen. Diese Verwaltungsentscheidungen können weder von der Bundesregierung noch vom Deutschen Bundestag aufgehoben werden. Allgemein ist

noch Pet 3-15-11-8228

aus Sicht des Petitionsausschusses – ergänzend zu der den Petenten vorliegenden Beschlussempfehlung mit Begründung – auf Folgendes hinzuweisen:

Nach dem Einigungsvertrag wollte die Bundesrepublik Deutschland nur für die Versorgungszusagen einstehen, die in der DDR tatsächlich gemacht worden sind, nicht aber fehlende Versorgungszusagen für die Vielzahl potentieller Berechtigter nachholen. Erst infolge der Rechtsprechung des BSG ist es nunmehr unter besonderen Voraussetzungen möglich, für Zwecke der Rentenberechnung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) von einer Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz auch dann auszugehen, wenn ein Versicherter zu DDR-Zeiten keine entsprechende Versorgungszusage erhalten hatte, gleichwohl aber am 30. Juni 1990 aufgrund des beruflichen Abschlusses, der betrieblichen Position (Art der Tätigkeit) sowie der Art des Beschäftigungsbetriebes zu dem Personenkreis gehörte, für den die Versorgungsordnung nach abstrakt-generellen Vorgaben eingerichtet war.

Das BSG begründet die im Wege der Auslegung des AAÜG von ihm entwickelte Möglichkeit der Anwendbarkeit des AAÜG trotz fehlender urkundlicher Versorgungszusage damit, dass ansonsten eine in der ehemaligen DDR im Wege einer Instrumentalisierung von Versorgungszusagen zu politischen Zwecken praktizierte willkürliche Verzögerung der Zusage über die Wiedervereinigung hinaus Bestand hätte. Die verzögerte Erteilung von Versorgungszusagen würde bei der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechneten Rente zu Nachteilen führen, die es im Versorgungsrecht der DDR nicht gegeben hätte, weil es danach für die Höhe der Versorgung regelmäßig nur auf die Versorgungszusage, aber nicht auf den Zeitpunkt ihrer Erteilung oder die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem ankam. Das BSG heilt damit für einen eng umgrenzten Personenkreis den Umstand, dass Versicherte quasi von der Wende überholt worden sind, weil sie wegen der Schließung der Versorgungssysteme zum 30. Juni 1990 keine Urkunde mehr erhalten konnten.

noch Pet 3-15-11-8228

Nach Auffassung des BSG kann auf das Erfordernis der urkundlichen Einbeziehung aber u.a. nur dann verzichtet werden, wenn die abstrakt-generellen Vorgaben der Versorgungsordnung erfüllt sind. Dabei orientiert es sich bei der technischen Intelligenz streng am Wortlaut der Verordnung vom 17. August 1950 und der 2. DB vom 24. Mai 1951. Diese unmittelbare Erfassung auf der Grundlage der abstrakt-generellen Vorgaben der Verordnung ist für das BSG in den Fällen fehlender Urkundserteilung die Voraussetzung dafür, um eine vom DDR-Versorgungsrecht ausgehende eigenständige Beurteilung der Zugehörigkeit zum vom AAÜG erfassten Personenkreis vornehmen zu können. Es hat sich im Zusammenhang mit der Frage der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz auch mit der Frage der Reichweite des Begriffs des „gleichgestellten Betriebes“ auseinander gesetzt, diesen Sachverhalt einer umfassenden rechtlichen Überprüfung unterzogen (vgl. Urteil vom 26. Oktober 2004 – B 4 RA 23/04 R) und ausdrücklich festgestellt, dass § 1 Abs. 2 der 2. DB die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten „Einrichtungen“ abschließend aufführt.

Die von den Petenten angesprochene Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 hat keinerlei konkreten Bezug zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Versorgungszusage der technischen Intelligenz zu erteilen ist. Hieraus ergibt sich jedenfalls keine „abstrakt-generelle Regelung“, die die Versorgungsordnung und die 2. DB in versorgungsrechtlich relevanter Weise ergänzen könnte.

Das BSG hatte bereits in seiner Entscheidung zur Interflug GmbH vom 9. April 2002 diesen versorgungsrechtlichen Aspekt deutlich herausgearbeitet. Bei den dort betroffenen Ingenieuren ohne Versorgungsurkunde war nach Auffassung des BSG die Zugehörigkeit nach „abstrakt-generellen Merkmalen“ nicht gegeben, weil die Interflug GmbH kein volkseigener Produktionsbetrieb war. Die vorgelegten Unterlagen, aus denen sich ergab, dass die Interflug GmbH in entscheidenden Bereichen des Wirtschaftslebens einem volkseigenen Betrieb gleichgestellt war, hielt das BSG für un-

noch Pet 3-15-11-8228

beachtlich, weil es für die rentenrechtliche Beurteilung nach bundesrechtlichen Maßstäben nicht auf den „wirtschaftsrechtlichen“ Status der Interflug GmbH ankomme, sondern vorrangig auf die versorgungsrechtliche Gleichstellung nach § 1 Abs. 2 der 2. DB.

Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung kann der in den Petitionen angesprochenen Verordnung ebenfalls keine „versorgungsrechtliche Relevanz“ beigemessen werden. Sie beinhaltet keine „abstrakt-generellen Regelungen“ über die versorgungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Erteilung einer Versorgungszusage und ist erkennbar nicht im Hinblick darauf erlassen worden, versorgungsrechtliche Ansprüche der dort genannten Beschäftigtengruppen verbindlich zu regeln.

Aus dem Umstand, dass das BSG die Fiktion der Zugehörigkeit zur technischen Intelligenz nur für bestimmte Fallgruppen entwickelt hat, kann nach Auffassung des Petitionsausschusses kein Anspruch abgeleitet werden, diese Begünstigung auf weitere Fallkonstellationen zu erstrecken, die den vom BSG entwickelten Ausnahmetatbestand nicht erfüllen und nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers mangels Versorgungszusage ohnehin nicht vom AAÜG erfasst werden sollten.

Bei ihrer persönlichen Bewertung der Sach- und Rechtslage übersehen die Petenten, dass jeder Versicherte in der ehemaligen DDR, der keine Versorgungszusage für eine „Intelligenzrente“ hatte – also die Mehrheit der Erwerbstätigen auch bei hoher beruflicher Qualifikation – sein Einkommen in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) versichern musste, um eine Altersversorgung zu erreichen, die über der niedrigen Mindestrente aus der Sozialversicherung lag.

Wer sein Einkommen in der FZR versichert hat, ist – worauf bereits in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zum Aktenzeichen Pet 3-15-15-8228-002777 ausführlich hingewiesen wurde – weder auf die willkürlich erteilten „Intelligenzrentenzusagen“ der DDR noch auf die Auslegung des „Zugehörigkeitsbegriffs“ durch das BSG angewiesen, damit sein über 600,-- Mark liegendes DDR-Einkommen

noch Pet 3-15-11-8228.

jetzt bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden kann. Hier sorgt die Systematik der Rentenüberleitung dafür, dass es für die Höhe des Rentenanspruchs auf die Höhe des versicherten Verdienstes ankommt. Der im DDR-Recht bei gleichem Einkommen bestehende Unterschied in der Altersversorgung zwischen einem Ingenieur mit Versorgungszusage und einem Ingenieur ohne Versorgungszusage führt im gesamtdeutschen Rentenrecht bei gleichem Einkommen zu gleichen Rentenansprüchen, wenn der Ingenieur ohne Versorgungszusage sein (gesamtes) Einkommen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in der FZR verbeitragt hat.

Aus diesem Grunde wird für bestimmte Personengruppen – wie etwa die ehemaligen Angehörigen von Produktionsbetrieben der Konsumgenossenschaften –, die zu DDR-Zeiten keine konkrete Aussicht auf eine Versorgungszusage hatten und die auch von der Möglichkeit der FZR keinen Gebrauch gemacht hatten, kein Handlungsbedarf gesehen, das „Intelligenzrentenrecht“ der DDR deshalb nachträglich umzugestalten, weil das BSG eine Rechtskonstruktion entwickelt hat, wonach nur unter sehr engen Voraussetzungen ohne ausdrückliche Einbeziehung durch eine Versorgungszusage der DDR, von einer – nach bundesrechtlichen Maßstäben zu bestimmenden – Zugehörigkeit zum AAÜG ausgegangen werden kann.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Rechtsänderung im Sinne der Petition zu befürworten; er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.